

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANLEGER:INNEN

Stand 11/2024

CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, mit Sitz in Wien (kurz „CONDA CAPITAL“). Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 CONDA CAPITAL ist ein Schwarmfinanzierungsdienstleister, welcher über eine Zulassung nach Art 12 der VERORDNUNG (EU) 2020/1503 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen ("**ECSP-VO**") verfügt.
- 1.2 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für jegliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Services sowie das gewöhnliche Besuchen einer von CONDA CAPITAL gehosteten und betriebenen Schwarmfinanzierungsplattform. Der Schwarmfinanzierungsdienstleister ist im Impressum ausgewiesen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn CONDA CAPITAL diese bekannt waren; es sei denn, dass CONDA CAPITAL der Anwendung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.4 Gegenstand dieser AGB ist das Rechtsverhältnis zwischen CONDA CAPITAL und Kunden der Schwarmfinanzierungsplattform. Diese AGB regeln nicht das Rechtsverhältnis zwischen einem potenziellen Anleger und den jeweiligen Projektträgern. Das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Projektträgern kommt durch die jeweils über die Schwarmfinanzierungsplattform vermittelten Verträge zustande. CONDA CAPITAL ist keine Vertragspartei der Verträge zwischen Anleger und Projektträgern. CONDA CAPITAL ist lediglich in vermittelnder Rolle tätig.
- 1.5 **Zahlungsdienstleister:** CONDA CAPITAL erbringt **keine** Zahlungsdienstleistungen. Zahlungen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen erfolgen, werden von einem zugelassenen Zahlungsdienstleister erbracht. Über die Zahlungsdienstleistung ist ein eigenes Vertragsverhältnis mit dem Zahlungsdienstleister erforderlich, welches über die Plattform vermittelt wird. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Zahlungsdienste des Zahlungsdienstleisters sind unter [diesem Link](#) abrufbar.
- 1.6 Gegenstand dieser AGB ist nicht das Rechtsverhältnis zwischen CONDA CAPITAL und den Projektträgern.
- 1.7 Definitionen:

"Kunde" bezeichnet jeglichen Besucher der Website oder der Schwarmfinanzierungsplattform und inkludiert **Anleger**.

"CONDA CAPITAL" bezeichnet die CONDA Capital GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688 h, mit Sitz in Wien.

"Projekträger" Ein Unternehmen oder eine Organisation, die Veranlagungen über die Schwarmfinanzierungsplattform ausgibt.

"Anleger" bezeichnet einen Kunden der Schwarmfinanzierungsplattform, der Veranlagungen von einem Projekträger über die Schwarmfinanzierungsplattform erworben hat.

"Schwarmfinanzierungsplattform" bezeichnet ein öffentlich zugängliches internetbasiertes elektronisches Informationssystem, über welches die Möglichkeit zum Erwerb von Veranlagungen geboten wird.

"Schwarmfinanzierungsdienstleister" bezeichnet das jeweils als Betreiberin auf der Website ausdrücklich ausgewiesene Unternehmen.

"Schwarmfinanzierungsprojekt" bezeichnet jene (Geschäfts)Tätigkeit, für die ein Projekträger eine Finanzierung über die Ausgabe von Veranlagungen einwerben möchte.

"Zahlungsdienstleister" bezeichnet ein Unternehmen, welches die Investitionsbeträge entgegennimmt, um Zahlungsdienstleistungen zu erbringen und bei Vorliegen der jeweiligen vertraglichen Voraussetzungen auf das jeweilige Bankkonto der Projekträger weiterleitet oder dem Dauerhaften Datenträger des Anlegers gutschreibt. Der Zahlungsdienstleister ist Lemonway, eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit Sitz in 8 rue du Sentier, 75002 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer 500 486 915.

"Wallet" oder **"Benutzerkonto"** bezeichnet ein von einem Zahlungsdienstleister erbrachtes elektronisches Service, welches das Speichern und Verwalten von Vermögensgegenständen ermöglicht, und über eine Schnittstelle der Schwarmfinanzierungsplattform verwaltet werden kann.

2. Registrierung / Genaue und aktuelle Informationen / AML Prävention und Dritte Dienstleister

2.1 Die Schwarmfinanzierungsplattform steht ausschließlich registrierten Kunden vollständig zur Verfügung. Nur registrierte Kunden haben die Möglichkeit Angebote zu erwerben, den passwortgeschützten Dokumentenbereich einzusehen und vollständige Unterlagen für die Kaufentscheidung zu erhalten.

2.2 Soweit und sofern Kunden sich auf der Schwarmfinanzierungsplattform registrieren, sichern sie ausdrücklich zu, dass

- (a) ihre Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- (b) sie – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – zumindest das 18 Lebensjahr vollendet hat;
- (c) die die Registrierung durchführende Person – sofern es sich beim Kunde um eine juristische Person handelt – rechtlich zur Vertretung befugt ist;
- (d) sie ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union haben.

2.3 Natürliche Personen müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, um die Schwarmfinanzierungsplattform nutzen zu können. Juristische Personen können durch zur Vertretung befugte Personen registriert werden.

2.4 Die Registrierung erfolgt in mehreren Schritten. (1) Die Angabe der Anrede, eines Vor- und Nachnamens und einer gültigen E-Mail-Adresse sowie die Zustimmung zu diesen AGB; (2) dem

Kunden wird zur Verifizierung ein Link via E-Mail gesendet, welcher der Bestätigung des Erhalts der E-Mail und der AGB dient. **Dadurch wird auch bestätigt, dass Zustellungen auf die angegebene E-Mail-Adresse möglich sind;** (3) mit Eingang der Bestätigung bei CONDA CAPITAL kommt ein Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen CONDA CAPITAL und dem Kunden zustande; (4) anschließend kann der Kunde selbstständig ein Passwort vergeben und weitere für die unbeschränkte Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform erforderliche Daten und Informationen angeben, dies ist jedenfalls erforderlich bevor Veranlagungen erworben werden können.

- 2.5 Vom Kunden sind genaue und aktuelle Informationen bereitzustellen, um die **Einhaltung von Anlegerschutzbestimmungen zu gewährleisten**. Im Falle von unrichtigen Angaben können Anlegerschutzbestimmungen **nicht** hinreichend eingehalten werden. CONDA CAPITAL behält sich das Recht vor, im Fall von unrichtigen Angaben, den Kunde von jeglicher Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform auszuschließen.
- 2.6 Zugangsdaten sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verlust von Zugangsdaten, leichte Passwörter oder der sorglose Umgang mit den Zugangsdaten (etwa häufiges Verwenden desselben Passworts) zu Schäden führen können (bspw Fehlender Zugriff auf Investments, bewusste Schädigung durch Dritte etc.).
- 2.7 **Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:** Im Rahmen der Registrierung erfolgt die Erhebung weiterer Daten und Dokumente zur Feststellung der Identität des Kunden sowie – im Fall von juristischen Personen – des wirtschaftlichen Eigentümers. Weiters können Informationen über Herkunft der eingesetzten Mittel eingeholt werden. Für die Einholung dieser und weiterer Information können Dritte Dienstleister eingesetzt werden.
- 3. Benutzerkonto (Wallet) / Keine Verzinsung / Auftragserteilung des Zahlungsdienstleisters / Kosten für das Wallet / Rechtsverhältnis zu CONDA CAPITAL**
- 3.1 Mit Abschluss der Registrierung, erteilt der Kunde CONDA CAPITAL den Auftrag in dessen Namen beim Zahlungsdienstleister ein Benutzerkonto (Wallet) zu beantragen. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden nach Maßgabe der Datenschutzerklärung dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt. Diese sind jederzeit unter conda-capital.com/datenschutzerklaerung einsehbar. Bei der Aktivierung des Benutzerkontos kann es erforderlich sein, die AGBs (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Zahlungsdienstleisters zu akzeptieren.
- 3.2 Die vollständige Funktionsfähigkeit des Benutzerkontos (Wallet) steht dem Kunde nach erfolgreichem Abschluss des KYC (Know-Your-Customer)-Prozesses des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung. Dieser KYC-Prozess kann den Upload eines gültigen Lichtbildausweises, die Durchführung von Video-Identifizierung, den Upload von Registerauszügen, die Bekanntgabe der Bankverbindung inklusive Banknachweis erfordern. Die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto erfolgt nach Maßgabe der DATENSCHUTZERKLÄRUNG. Diese sind jederzeit unter conda-capital.com/datenschutzerklaerung einsehbar.
- 3.3 Die Kosten für die Führung des Benutzerkontos (Wallets) werden von CONDA CAPITAL getragen und gegenüber dem jeweiligen Projektträger im Rahmen der allgemeinen Gebühr verrechnet.
- 3.4 CONDA CAPITAL erbringt keine Zahlungsdienstleistungen. Der Vertrag über Zahlungsdienstleistungen wird direkt zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kunden abgeschlossen. Das Benutzerkonto (Wallet) wird vom Zahlungsdienstleister verwaltet. Jegliche vertragliche Haftung von CONDA CAPITAL aus und im Zusammenhang mit der Erbringung von

Zahlungsdiensten ist daher ausgeschlossen. Gelder auf dem Benutzerkonto (Wallet) werden nicht verzinst.

- 3.5 Schwarmfinanzierungsdienstleistungen sind nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU geschaffenen Einlagensicherungssystemen (in Österreich das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) geschützt. Übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente, die über die Schwarmfinanzierungsplattform erworben wurden, sind nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt. Gelder, die dem Wallet gutgeschrieben wurden, unterliegen den Bedingungen des Zahlungsdienstleisters. Informationen zur Einlagensicherung können den Bedingungen des Zahlungsdienstleisters entnommen werden.

4. Öffentliche Angebote / Genereller Ausschluss von Anleger

- 4.1 Angebote, die auf der Schwarmfinanzierungsplattform veröffentlicht werden, richten sich nach den im Angebot jeweils ausdrücklich festgelegten Adressatenkreis des jeweiligen öffentlichen Angebots. Außerhalb des von dem Projektträger bestimmten Adressatenkreis findet das jeweilige Angebot nicht statt. Der Adressatenkreis wird von dem jeweiligen Projektträger bestimmt und nicht von CONDA CAPITAL.
- 4.2 In keinem Fall richten sich Angebote auf Schwarmfinanzierungsplattformen an Personen, die US-Bürger sind oder sonstige Personen, die in den USA oder einem Bundesstaat der USA oder Hoheitsgebiet der USA körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig sind.
- 4.3 Die Inhalte und Informationen, die auf der Schwarmfinanzierungsplattform dargestellt sind, sind nicht zur Weitergabe in die USA, Kanada, Australien, Japan oder Jurisdiktionen anderer Länder, die nicht im öffentlichen Angebot vorgesehen sind, vorgesehen.

5. Risikohinweise / Vorvertragliche Bedenkzeit / Keine (Anlage)Beratung durch CONDA CAPITAL

- 5.1 Grundsätzlich werden alle Anleger als "nicht kundige Anleger" iSd Art 2 Abs 1 lit k der ECSP-VO behandelt. Nicht kundigen Anlegern wird jeweils eine vorvertragliche Bedenkzeit von 4 Tagen nach der Abgabe des Angebots eingeräumt. Dies gilt nicht für Anleger, die durch vorherige Antragstellung als "kundige Anleger" qualifiziert wurden.
- 5.2 Auf der Schwarmfinanzierungsplattform dargestellte Angebote (Veranlagungen) sind mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken verbunden. **Der Erwerb einer Veranlagung ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch nicht eintreten.**
- 5.3 Werden Anlagen in Form von **nachrangigen Forderungen** über die Schwarmfinanzierungsplattform von Projektträgern angeboten, so sind die Rückzahlung des Darlehens und Zinszahlungen der Projektträger an Anleger **nachrangig** gegenüber Ansprüchen von Dritten (Gläubigern) der Projektträger. Das bedeutet, dass Anleger ihre Forderungen aus und im Zusammenhang mit der nachrangigen Anlage nicht geltend machen können, sofern und soweit der Projektträger ein negatives Eigenkapital ausweist oder durch die Geltendmachung ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegen würde und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Projektträger kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Überdies können Anleger im Falle einer Liquidation Befriedigung erst nach allen Gläubigern begehren. **Es handelt sich daher um ein hoch riskantes Investment. Die Bestimmungen über nachrangige Forderungen können je nach Sitz des Emittenten unterschiedlich sein. Lesen sie das Anlagebasisinformationsblatt und die Emissionsbedingungen sorgfältig und nehmen Sie im Bedarfsfall Beratung in Anspruch.**

- 5.4 Anleger sollten nur Geld investieren, dessen vollständiger Verlust wirtschaftlich getragen werden kann. Zudem sollten Anleger über ausreichend Erfahrung und Kompetenz verfügen, um die Risiken der konkreten Veranlagung zu verstehen.
- 5.5 CONDA CAPITAL ist Schwarmfinanzierungsdienstleister und vermittelt die Schwarmfinanzierungsangebote. CONDA CAPITAL erbringt keine Anlageberatung, insbesondere keine Beratung die sich mit wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Risiken beschäftigt. Weder kommt es zu einer verbindlichen Auskunft noch zu einem Beraterverhältnis mit CONDA CAPITAL.

6. Ablauf einer Investition / Investitionsprozess / Bindungswirkung des Angebots

- 6.1 Über die Schwarmfinanzierungsplattform bietet CONDA CAPITAL den Kunden die Möglichkeit, digital Veranlagungen zu erwerben. CONDA CAPITAL hostet und betreibt die Schwarmfinanzierungsplattform. Der Investitionsvertrag wird zwischen dem Anleger und dem jeweiligen Emittenten geschlossen und kann unterschiedlich ausgestaltet sein.
- 6.2 Die Schwarmfinanzierungsangebote einzelner Projektträger werden auf der Schwarmfinanzierungsplattform veröffentlicht, wodurch Kunden auf Basis der veröffentlichten Bedingungen das Schwarmfinanzierungsangebot erwerben können.

Der Investitionsprozess erfolgt in mehreren Schritten und setzt die vorherige Registrierung des Kunden voraus. Kunden erhalten durch Anklicken des Angebots des Projektträgers bzw. des Buttons "Jetzt Investieren" die durch den Projektträger zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente.

Durch einen weiteren Klick auf den Button "Investieren" erhält der Kunde eine Übersicht über die dem Angebot zugrundeliegenden Bedingungen und die Möglichkeit, den gewünschten Investitionsbetrag einzugeben. Durch die Angabe des Investitionsbetrags und der Betätigung des Buttons „Investieren“ beginnt der Investitionsprozess. Der Kunde hat nach Anklicken des Buttons "Weiter" nochmals die Richtigkeit seiner Angaben zu bestätigen und im Rahmen des Investitionsprozesses zu bestätigen, dass die Angaben zum öffentlichen Angebot, Risikohinweise und insbesondere das Risiko des Totalverlusts verstanden sind. Der Kunde wird ausdrücklich auf seine vorvertragliche Bedenkfrist von vier Tagen hingewiesen und erhält zudem das Anlagebasisinformationsblatt.

Mit der Bestätigung der Investitionsabsicht, unterbreitet der Kunde, ab diesem Zeitpunkt Anleger genannt, ein Angebot zum Abschluss der Veranlagung, welches der Projektträger bis zum Ende der Angebotsfrist annehmen kann. Für den nicht-kundigen Anleger beginnt die viertägige Bedenkzeit, während jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten widerrufen werden kann. Die Ausübung des Widerrufsrechts während der Bedenkzeit erfolgt per E-Mail an support@conda-capital.com oder via der Plattform. Der nicht-kundige Anleger ist nach Ablauf der viertägigen Bedenkfrist an dieses Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist gebunden, sofern er nicht von seinem Widerrufsrecht bzw Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Kundige Anleger sind unmittelbar nach Bestätigung der Investitionsabsicht an ihr Angebot gebunden.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums und Erreichen der Fundingschwelle wird der Anleger per via der Plattform und via E-Mail verständigt, sofern der Projektträger das Angebot des Anlegers angenommen hat. Der Projektträger kann über die Annahme von Angeboten des Anlegers frei entscheiden und ist nicht zur Annahme des Angebots gezwungen.

- 6.3 **Bestätigung der AGB:** Mit Bestätigung des Investitionsprozesses durch die Betätigung des Buttons „Investition bestätigen“ stimmt der Kunde nochmals der Anwendbarkeit dieser AGB zu.

6.4 Kunden nehmen zur Kenntnis, dass sich die konkrete Anlagemöglichkeit nach den jeweiligen Bestimmungen der Schwarmfinanzierungsdienstleistung bzw. den Zielmarktbestimmung in den Projektdokumenten richtet.

6.5 Der Erwerb von Veranlagungen erfordert eine Registrierung und eine KYC-Prüfung durch den Zahlungsdienstleister.

7. Vermittlungsprovision und Zahlung / Zahlungsbedingungen für den Erwerb von öffentlichen Angeboten

7.1 Für Kunden ist die Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform sowie die Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform kostenlos.

7.2 CONDA CAPITAL und die Projektträger haben auf der einen Seite eine feste Vergütung vereinbart und auf der anderen Seite eine vom gesamten eingeworbenen Kapital abhängige Provision, die dem Informationsblatt für Anleger der Projektträger entnommen werden können.

7.3 CONDA CAPITAL und die Projektträger haben vereinbart, dass die Vermittlungsprovision vom Zahlungsdienstleister direkt an CONDA CAPITAL abgeführt wird. CONDA CAPITAL hat daraus keinen Anspruch gegenüber dem Anleger. Der Anleger erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

7.4 CONDA CAPITAL erwirbt kein Recht, Eigentumsrecht oder sonstiges Verfügungsrecht an erworbenen Veranlagungen.

7.5 CONDA CAPITAL erwirbt kein Recht, Eigentumsrecht oder sonstiges Verfügungsrecht an Zahlungen die Kunden im Rahmen des Investitionsprozesses auf das Benutzerkonto leisten.

8. Informationen zum gesetzlichen Rücktrittsrecht / Kündigung des Kunden

8.1 Ist der Anleger ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, kann er vom Vertrag mit dem Projektträger und seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, was mit Ablauf der viertägigen Bedenkzeit der Fall ist. Hat der Anleger die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt der Vertragsbedingungen.

8.2 **Kündigungsrechte gegenüber Projektträgern** ergeben sich aus dem Vertrag, der zwischen dem Anleger und dem Projektträger abgeschlossen wurde. Kündigungsrechte können, so können diese je öffentliches Angebot variieren. Eine Kündigung der Vertragsbeziehung mit dem Projektträger führt nicht automatisch zu einer Beendigung der Nutzungsbedingungen mit CONDA CAPITAL und *vice versa*.

8.3 **Kündigung gegenüber CONDA CAPITAL:** Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit CONDA CAPITAL, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart wurden. Der Account auf der Schwarmfinanzierungsplattform wird im Falle einer Kündigung deaktiviert. Die Kündigung kann via E-Mail an support@conda-capital.com erfolgen. Wird der Account deaktiviert, hat der Kunde keinen Zugriff auf allenfalls über die Schwarmfinanzierungsplattform getätigte Investitionen, weshalb im Rahmen der Beendigung CONDA CAPITAL sämtliche Dokumente über einen sicheren Zugriff zur Verfügung stellen wird. Davon unbenommen sind allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, die CONDA CAPITAL einzuhalten hat und dazu führen, dass CONDA CAPITAL personenbezogene Daten aufbewahren muss. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

8.4 **Kündigung durch CONDA CAPITAL:** CONDA CAPITAL kann die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen jederzeit kündigen. CONDA CAPITAL fristlos dann kündigen, wenn der Kunde falsche Angaben macht oder gemacht hat; gegen die Kundebedingungen verstößt; oder im Falle von Täuschungshandlungen des Kunden.

9. Haftung von CONDA CAPITAL

9.1 CONDA CAPITAL ermöglicht den Zugriff auf die Schwarmfinanzierungsplattform sofern und soweit der Kunde die AGB einhält. CONDA CAPITAL ist nicht verantwortlich für eine jederzeitige, aufrechte und performante Internetverbindung.

9.2 CONDA CAPITAL haftet nicht für Informationen, Angaben und Dokumente, die von der Projektträger zur Verfügung gestellt wurden.

9.3 Auf der Schwarmfinanzierungsplattform dargestellte Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität.

9.4 CONDA CAPITAL haftet nicht für einen Anlageerfolg, den der Investor im Rahmen der Investition erwartete. Insbesondere haftet CONDA CAPITAL nicht für Schäden, die dem Investor durch den Erwerb von Veranlagungen über die Schwarmfinanzierungsplattform entstehen. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

9.5 CONDA CAPITAL sorgt als Schwarmfinanzierungsdienstleister für das gemäß Art. 5 Abs. 2 ECSP-VO vorgesehene Mindestmaß an sorgfältiger Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 1 ECSP-VO, sichert aber kein darüber hinaus gehendes Maß an sorgfältiger Prüfung zu.

9.6 Das Mindestmaß an sorgfältiger Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 1 ECSP-VO beinhaltet die Einholung sämtlicher folgender Nachweise: (i) dass der Projektträger keine Vorstrafen wegen Verstößen gegen nationale Vorschriften in den Bereichen Handelsrecht, Insolvenzrecht, Finanzdienstleistungsrecht, Geldwäschebekämpfungsrecht, Vermögensstrafrecht, Steuerstrafrecht oder Berufshaftpflichtversicherungsrecht hat; (ii) dass der Projektträger nicht in einem Land oder Gebiet, das im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik als nicht kooperatives Land oder Gebiet gilt, oder in einem Drittland mit hohem Risiko gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 niedergelassen ist.

9.7 CONDA CAPITAL haftet – ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung – jedem Anleger maximal bis zur Höhe des bezahlten Erwerbspreises zzgl Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises.

10. Schlussbestimmungen / Steuerdaten / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

10.1 Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass CONDA, die Emittentin oder eine CONDA Gruppen Gesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern bzw der zuständigen Stelle die Kirchensteuermerkmale von Investoren abfragen können, um eine korrekte Steuerauskunft zu erteilen. Der Investor hat die Möglichkeit gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk setzen zu lassen, diesfalls keine Abfragen möglich sind.

10.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen CONDA CAPITAL und Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern und soweit nicht zwingende Verbrauchervorschriften einen weitreichenderen Verbraucherschutz bieten. In solch einem Fall gilt die für den Verbraucher günstigere Norm.

10.3 Der ausschließliche Gerichtsstand ist Wien, Österreich. Sofern der Kunde jedoch Verbraucher ist, gilt der allgemeine Gerichtsstand des Verbrauchers als zusätzlicher Gerichtsstand.
